




Herr Dipl.-Ing. Eberle, Sächsisches Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

## Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung auf Baustellen

### Anwendungsbereich der BetrSichV

- **Bereitstellung von Arbeitsmitteln** durch den Arbeitgeber  
  *Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen*  
*Alle Maßnahmen, damit den Beschäftigten nur der Verordnung entsprechende Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden können*
- **Benutzung von Arbeitsmitteln** durch Beschäftigte bei der Arbeit  
 *Alle ein Arbeitsmittel betreffenden Maßnahmen wie Erprobung, Ingangsetzen, Stillsetzen, Gebrauch, Instandsetzung, Wartung, Prüfung, Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörung, Um- und Abbau und Transport.*
- **Überwachungsbedürftige Anlagen**, die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können.

### Neue bzw. aus Vorschriften der UVTR ins staatliche Recht übernommene Anforderungen

- **Prüfung vor Erstinbetriebnahme** sowie **nach jeder erneuten Montage** aller (seit 03.10.2002 neu bereitgestellten) Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt
- **Wiederkehrende Prüfung**  
Festlegung
  - der **Arbeitsmittel**, die wiederkehrend geprüft werden müssen
  - von **Art, Umfang und Fristen** zur Prüfung der Arbeitsmittel
  - der **befähigten Personen**
- **Dokumentation** aller Prüfergebnisse
- Erweiterte Mindestanforderungen an die Beschaffenheit besonderer Arbeitsmittel
- Konkretisierte Mindestvorschriften für die Benutzung von Arbeitsmitteln

## Prüfung von Arbeitsmitteln nach § 10 BetrSichV

### Prüfung nach Montage vor Inbetriebnahme

- wenn die Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt
- Prüfung der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion

### Wiederkehrende Prüfung

- wenn die Sicherheit durch schädigende Einflüsse mit der Zeit beeinträchtigt werden kann
- Prüfung der möglicherweise geschädigten und für die Sicherheit relevanten Teile

### Außerordentliche Überprüfung

- nach außerordentlichen Ereignissen, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit haben können

Prüfung der möglicherweise geschädigten und für die Sicherheit relevanten Teile

### Prüfung nach Instandsetzung

- wenn die Sicherheit beeinträchtigt werden konnte

Prüfung auf sicheren Betrieb im Umfang der Instandsetzung

## Dokumentation der Prüfung von Arbeitsmitteln § 11 BetrSichV

Empfehlung zum Umfang der Dokumentation:

- Prüfgrundlage

und analog § 42 VBG 14 und § 39 BGV 27:

- Datum und Umfang der Prüfung mit Angabe der noch ausstehenden Teilprüfungen
- Ergebnis der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel
- Beurteilung, ob der Inbetriebnahme oder dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen
- Angaben über notwendige Nachprüfungen
- Name, Anschrift und Unterschrift des Prüfers

### Hinweis:

„Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr diese Aufzeichnungen auch **am Betriebsort** zur Verfügung gestellt werden.“

„Werden Arbeitsmittel, die § 10 Abs. 1 und 2 unterliegen [Erfordernis der Erst- oder wiederkehrenden Prüfung], **außerhalb des Unternehmens** verwendet, ist ihnen ein Nachweis (z. B. Prüfplakette, Aufkleber) über die Durchführung der letzten Prüfung beizufügen.“

## Prüfung von Arbeitsmitteln Beispiele

### Prüfung vor Inbetriebnahme

### Wiederkehrende Prüfungen

#### Elektrische Betriebsmittel (BGV A 2)

Prüfung der ordnungsgemäßen Installation (§ 5)

entsprechend den Einsatzbedingungen,  
Fristempfehlung nach DA zu § 5

neu ⇒ stets Dokumentation

neu ⇒ einschließlich nichtelektrischer Teil  
neu ⇒ stets Dokumentation

#### Schweißen, ... (BGV D 1)

entfällt i. d. R.

- Dichtheit, ordnungsgemäßer Zustand, regelmäßig
- Einzelflaschensicherung auf Sicherheit gegen Gasrücktritt, Dichtheit und Durchfluss mindestens einmal jährlich (§ 49)

neu ⇒ Dokumentation

#### Bauaufzüge (BGV D 7)

Prüfung von Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft am jeweiligen Einsatzort (§ 43)

entsprechend den Einsatzbedingungen nach Bedarf,  
mindestens einmal jährlich (§ 45)

neu ⇒ Dokumentation

#### Hebebühnen (VBG 14)

Prüfung von Hebebühnen, die nicht betriebsbereit angeliefert werden (§ 38)

bei Bedarf, mindestens einmal jährlich (§ 57)

neu ⇒ Dokumentation auch für Hebebühnen bis 2 m ohne Personenbeförderung

#### Krane, Flurförderzeuge, Fahrzeuge

Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfung bisher bereits umfassend geregelt

### Besondere Arbeitsmittel

Überprüfung der Beschaffenheit auf Übereinstimmung mit Anh. 1 Nr. 3

- Schutz bei Gefahr durch Kippen oder Überrollen - insbesondere bei Flurförderzeugen



- Ausreichende (Rundum-)Sicht, ggf. durch Hilfseinrichtungen
- Brandbekämpfungseinrichtungen, bei Brandgefährdung durch Fahrzeuge, Anhänger oder Ladung
- automatisches Stillsetzen ferngesteuerter Arbeitsmittel bei Funkunterbrechung
- Schutz gegen gefährliche Verlagerung und den Absturz von Lasten
- Schutz gegen Herausfallen aus dem Personenaufnahmemittel von Hebezeugen

### Überprüfung der Organisationsanweisungen auf Übereinstimmung mit Anh. 2

#### Alle Arbeitsmittel

- Für bestimmungsgemäße Verwendung sorgen
- Schutzeinrichtungen müssen benutzt + dürfen nicht unwirksam gemacht werden
- Überprüfung der Arbeitsmittel vor Benutzung
- Dokumentation der Wartung und Instandsetzung

#### Besondere Arbeitsmittel

- Heben von Beschäftigten nur durch dafür vorgesehene Arbeitsmittel
- arbeitstägliche Überprüfung der Arbeitsmittel zum Heben oder Fortbewegen von Beschäftigten

## Überwachungsbedürftige Anlagen

### Druckbehälteranlagen

⇒ bis 31.12.2007 neu nach DGRL bzw. RL für einfache Druckbehälter neu zu klassifizieren (i. d. R. keine Änderung der Prüfbedingungen)

### Atemgasflaschen

⇒ veränderte Prüfzeiten

### Nicht mehr überwachungsbedürftig:

### Ortsbewegliche Druckgeräte (bisher: Druckgasbehälter, außer Atemgasflaschen)

⇒

- Inverkehrbringen und Prüfungen nach Transportrecht (GGVS)
- TRG 280 und z. B. BGV D1 dennoch zu beachten

## Überwachungsbedürftige Anlagen

### Anlagen für brennbare Flüssigkeiten

⇒ Einteilung in entzündliche, leicht- oder hochentzündliche Stoffe (Gefahrklassen A I, A II, A III und B entfallen)  
Lageranlagen über 10.000 l für entzündliche wasserlösliche Stoffe **werden überwachungsbedürftig**

### Nicht mehr überwachungsbedürftig:

⇒

- „A III – Anlagen“ (Anlagen für Stoffe mit einem Flammpunkt über 55 °C)
- Lageranlagen bis 10.000 l (TRbF 20 dennoch zu beachten)

### Bauaufzüge mit Personenbeförderung

⇒ Änderung der Prüfbedingungen:  
*BetrSichV: Hauptprüfung alle 2 Jahre + Zwischenprüfung durch ZÜS  
Prüfung nach Wiedermontage/Umbau durch befähigte Person*